

Entsprechenserklärung

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird. Die Erklärung ist dabei den Aktionären auf Dauer zugänglich zu machen. Darüber hinaus gibt die OVB Holding AG ebenfalls an, welchen Anregungen nicht entsprochen wurde bzw. wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären, dass den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008, bekannt gemacht am 8. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz, mit nachfolgenden Abweichungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2008 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

Empfehlungen:

Directors & Officers (D&O) Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)
Die OVB Holding AG hat in der für den Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O Versicherung keinen Selbstbehalt vorgesehen. Nach Auffassung der OVB Holding AG bringt ein Selbstbehalt keine nennenswerten Vorteile für die Pflichterfüllung von Vorstand und Aufsichtsrat mit sich.

Abfindungs-Cap (Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat haben davon Abstand genommen im Falle einer Verlängerung eines Vorstandsvertrages ein Abfindungs-Cap zu vereinbaren. Der Anstellungsvertrag soll im gegenseitigen Vertrauen wie auch aus Gründen der Fortsetzung der guten und erfolgreichen Zusammenarbeit ohne inhaltliche Änderung fortgesetzt werden. Bei Neubestellung eines Vorstandsmitglieds wird die OVB im Anstellungsvertrag ein Abfindungs-Cap vereinbaren.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Die wahrgenommenen Tätigkeiten werden durch die vorgesehene Vergütung angemessen abgegolten.

Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG hält an seiner Auffassung fest, neben dem Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse zu gründen. Die vom Kodex für den Nominierungsausschuss empfohlenen Themen werden im Gesamtgremium behandelt.

Erörterung der Zwischenfinanzberichte (Ziffer 7.1.2 DCGK)

Dieser Empfehlung wird der Prüfungsausschuss mit Beginn des Geschäftsjahres 2009 entsprechen.

Anregungen:

Stimmrechtsvertreter (Ziffer 2.3.3 DCGK)

Der vom Vorstand bestellte Stimmrechtsvertreter ist nur bis einschließlich einen Tag vor der Hauptversammlung, nicht jedoch während dieser erreichbar.

Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4 DCGK)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch im Anschluss an die Hauptversammlung die Aufzeichnung, die Präsentation sowie die schriftliche Fassung der Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet zur Verfügung stehen.

Langfristige Anreizkomponenten (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK)

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder beinhaltet keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter, wie bspw. Aktienoptionen oder Phantom Stocks.

*Ausschuss zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern
(Ziffer 5.1.2 DCGK)*

Die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Festlegung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung ist nicht einem Ausschuss übertragen; vielmehr hat sich der Aufsichtsrat der OVB Holding AG der Thematik im Aufsichtsratsplenum angenommen.

Vorsitz des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.2 DCGK)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne.

Gründung weiterer Ausschüsse (Ziffer 5.3.4 DCGK)

Neben den dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben hat der Aufsichtsrat keine weiteren Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats sieht das Gremium keine Notwendigkeit zur Gründung weiterer Ausschüsse, sondern behandelt diese Themen in den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsratsplenums.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält neben einer Beteiligung am Jahresüberschuss derzeit keine langfristigen Komponenten.

Köln, den 26. März 2009

Für den Vorstand



Michael Frahnert



Oskar Heitz



Wolfgang Fauter

Für den Aufsichtsrat